



Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Planers

Der vierte Teil einer Trilogie

Zürich, 7. September 2016

Prof. Dr. Christof Riedo und Dr. Andrea Taormina



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG FACULTÉ DE DROIT
UNIVERSITÄT FREIBURG RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

A M T Alegg Müllendorfer Taormina
Rechtsanwälte

Sehr geehrte Planerinnen und Planer

Wir sprechen heute von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Planer. Die Veranstaltung hat drei Teile. Im ersten Teil erkläre ich Ihnen die wichtigsten Grundlagen des Strafrechts und des Strafprozessrechts. Im zweiten Teil stellen wir Ihnen die Sie betreffenden berufsspezifischen Strafbestimmungen vor und im dritten Teil wollen wir Ihre Fragen beantworten.

TEIL 1: GRUNDLAGEN



UNIVERSITÉ DE Fribourg FACULTÉ DE DROIT
UNIVERSITÄT FREIBURG RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

2

A M T Altegg Müllendorf Taormina
Rechtswissenschaften

Was ist Strafrecht und was ist Strafprozessrecht?

- Definition: „Gesamtheit der Rechtssätze, welche an bestimmte Verhaltensweisen kriminalrechtliche Sanktionen knüpfen“; das Strafrecht definiert das Verhalten, das der Staat bestraft (StGB, Nebenstrafrecht wie SVG, BetmG, AuG, ArG, etc.)
- Im Strafprozessrecht wird geregelt, was der Staat machen darf und muss, um das strafbare Verhalten zu bestrafen

Einige wichtige Grundsätze und Begriffe aus dem Strafrecht

- *Nulla poena sine lege*
- Verbrechen, Vergehen und Übertretungen
- Offizialdelikt und Antragsdelikt
- Strafen und Massnahmen
 - Strafen
 - Geldstrafe, Freiheitsstrafe, gemeinnützige Arbeit, Busse
 - Bedingt (auf „Bewährung“), teilbedingt, unbedingt
 - Massnahmen (therapeutische Massnahmen und Verwahrung; andere Massnahmen)
 - Verjährung

- *Nulla poena sine lege*: Strafbarkeit des Ehebruchs nach 214 aStGB
- Massnahmen:
 - Gefahr weiterer Straftaten besteht trotz Strafe
 - Behandlungsbedürftigkeit
- Verjährung: 30, 15, 7 und 3 und Unverjährbarkeit bei gewissen Delikten wie Völkermord, Kriegsverbrechen und sexuelle Handlungen an Kindern unter 12 Jahren

Einzelnes zur Strafbarkeit

- Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Begehung und Unterlassung
- Sachverhaltsirrtum
- Rechtsirrtum
- Versuch
- Teilnahme

Vorsatz und Fahrlässigkeit: Strafnormen bestehen aus Tatbestand und Rechtsfolge. Tatbestand hat äussere Elemente (äusserer Ablauf) und innere Elemente (innere Einstellung des Täters). Innere Element ist subjektiver Tatbestand. Zwei Formen: Vorsatz und Fahrlässigkeit. Grundsatz: nur vorsätzliches Handeln ist strafbar, es sei denn Fahrlässigkeit ist im Gesetz erwähnt.

Unterlassung: Unterlassen der Nothilfe (128 StGB)

Sachverhaltsirrtum: bei Irrtum über den Sachverhalt wird der Täter nach dem Sachverhalt beurteilt, den sich der Täter vorgestellt hat (nur zugunsten) (Art. 13 StGB) Beispiel: Jäger schießt auf Menschen, den er für ein Reh hält.

Rechtsirrtum (Art. 21 StGB): wer nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. Beispiel: Schutzalterfall.

Schuldunfähigkeit: nicht fähig, das Unrecht der Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, dann nicht strafbar (Art. 19 StGB)

Versuch: Strafbare Tätigkeit nicht zu Ende geführt oder Erfolg tritt nicht ein, dann Strafmilderung. Beispiel: Schussabgabe auf Menschen und Ziel verfehlt.

Teilnahme: Mittäter, Gehilfe, Anstifter

Was darf man nicht?

- Leib und Leben
- Vermögen
- Ehre
- Freiheit
- Sexuelle Integrität
- Familie
- Gemeingefährliche Verbrechen: Art. 229 StGB
- Urkundenfälschung
- Rechtspflege
- Amts- und Berufspflicht

Freiheit: Drohung, Nötigung, Geiselnahme, Hausfriedensbruch

Sexuelle Integrität: sexuelle Handlungen mit Kindern, mit Abhängigen (16 – 18), sex. Nötigung, Vergewaltigung, Exhibitionismus, Pornographie, sexuelle Belästigung

Familie: Inzest, Bigamie, Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Gemeingefährliche Verbrechen: Brandstiftung, fahrl. Verursachung einer Feuersbrunst, Verursachen einer Explosion, Gefährdung durch Sprengstoffe, **und**: Art. 227 – 230 StGB (Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes, Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen, Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde, Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorschriften.

Grundsätze des Strafprozessrechts

- *Nemo tenetur*
- Recht auf Anwesenheit der Verteidigung an Einvernahme
- Untersuchungsgrundsatz und Pflicht, auch den entlastenden Umständen mit gleicher Sorgfalt nachzugehen
- Proz. Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip
- Beschleunigungsgebot
- Unschuldsvermutung

Art. 113 StPO: man muss sich nicht selbst belasten, Aussage und Mitwirkung verweigern

Art. 158/159 StPO: Recht auf Verteidigung, auch bei erster polizeilicher Einvernahme. Wichtig. Warum?

Art. 6 StPO: Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab

Art. 7 StPO: Legalitätsprinzip

Grundsätze des Strafprozessrechts

...und die beiden in der Praxis wichtigen Grundsätze:

- Freie Beweiswürdigung („das ist doch Aussage gegen Aussage“)
- «*in dubio pro reo*»

Behörden und Parteien im Strafprozess

- Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Übertretungsstraftbehörden

- Beschuldigte Person
- Geschädigte Person, Opfer, Privatkläger
- Rechtsbeistand

Beweismittel im Strafprozess

- Beschuldigte Person
- Zeugen
- Auskunftsperson
- Sachverständige
- Sachliche Beweismittel
 - Gegenstände
 - Augenschein

- TK, DNA

Zwangsmassnahmen im Strafprozess

- Vorladung, Vorführung, Fahndung
- Untersuchungshaft
- Hausdurchsuchung
- Durchsuchung von Aufzeichnungen
- Durchsuchung von Personen und Gegenständen
- DNA-Analysen
- Beschlagnahme
- Geheime Überwachungsmaßnahmen

Geheime Überwachungsmaßnahmen: Observation, Post, Telefon, Bankbeziehungen, verdeckte Ermittlung

Wie läuft ein Strafprozess ab?

- Vorverfahren
 - Polizeiliches Ermittlungsverfahren
 - Untersuchung durch Staatsanwaltschaft
 - Einstellung, Strafbefehl oder Anklageerhebung
- Hauptverfahren (Hauptverhandlung)
- Rechtsmittelverfahren (1 + 1)

Wie endet ein Strafprozess?

- Einstellungsverfügung
- Urteil
 - Strafbefehl
 - Sachverhalt eingestanden oder geklärt
 - Busse, Geldstrafe von max. 180 Tagessätzen; max. 6 Monate Freiheitsstrafe
 - Einsprache
 - Abgekürztes Verfahren (*plea bargain*)
 - Anklage und dann Verurteilung oder Freispruch

Was ist die Rolle des Verteidigers?

- Kein Zauberer
- Kein Beschaffer des *alibi*

- Begleiter
- Erklärer
- Fehlervermeider

TEIL 2: RELEVANTE STRAFNORMEN

A. Allgemeines

Was macht ein Planer?

- Architekt/Bauingenieur erbringt mindestens eine baubezogene Planerleistung (Gesamtplaner, Projektierung, Bauleitung)
- Typische Leistungen des Planers
 - Ausarbeitung von Plänen
 - Erstellung eines Kostenvoranschlages
 - Bauleitende Überwachung von Bauarbeiten
- Vertragspartei
 - Bauherr
 - Totalunternehmer, allenfalls „Oberplaner“

TEIL 2: RELEVANTE STRAFNORMEN

B. Delikte gegen Leib und Leben

Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung

Gesetzestexte:

- Art. 117 StGB: Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Art. 125 StGB: Fahrlässige Körperverletzung

¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.

Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung

(Verkürztes) Prüfschema beim Begehungsdelikt:

(1) Handlung

(2) „Erfolg“: Tötung bzw. Verletzung eines anderen Menschen

(3) Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg

(4) Sorgfaltspflichtverletzung

- Voraussehbarkeit
- Vermeidbarkeit

Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung

Zu (3): Natürliche Kausalität

„Nach der Rechtsprechung ist ein (pflichtwidriges) Verhalten im natürlichen Sinne kausal, wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel; dieses Verhalten braucht nicht alleinige oder unmittelbare Ursache des Erfolgs zu sein.“ (BGE 116 IV 306, 310 usw.)

Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung

Zu (3): Adäquate Kausalität

Eine Handlung ist dann adäquat kausal für einen Erfolg, „wenn die fragliche Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Erfolg der fraglichen Art herbeizuführen“ (BGE 138 IV 59, 61 usw.)

Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung

Zu (4): Sorgfaltspflichtverletzung

• Massgebend zur Bestimmung der erforderlichen Sorgfalt:

- Primär: Der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen (v.a. Verordnungen des BR)
- Sekundär: Regeln privater oder halbprivater Vereinigungen (SIA-Normen usw.) oder allgemeine Rechtsgrundsätze (Gefahrensatz*)

* Wer einen Zustand schafft oder aufrechterhält, der einen anderen schädigen könnte, ist verpflichtet, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung

Zu (4): Sorgfaltspflichtverletzung

- Zahlreiche für das Bauen relevante Regelwerke, z.B.:
- V über die Unfallverhütung beim Graben- und Schachtbau sowie bei ähnlichen Arbeiten (SR 832.311.11)
 - V über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (SR 832.311.141)
 - V über die Sicherheit von Aufzügen (SR 819.13)
 - V vom 19.12.1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SR 832.30)

Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung

(Verkürztes) Prüfschema beim Unterlassungsdelikt:

- (1) Pflichtwidrige Unterlassung
→ Garantenstellung vorausgesetzt!
- (2) „Erfolg“: Tötung bzw. Verletzung eines anderen Menschen
- (3) Hypothetischer „Kausalzusammenhang“ zwischen Unterlassung und Erfolg
- (4) Sorgfaltspflichtverletzung

Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung

Zu (1): Garantenstellung:

- Vgl. Art. 11 StGB: Garantenstellung aus Gesetz, Vertrag oder Ingerenz
- BGer: Garantenstellung von Personen, die im Rahmen der Leitung oder Ausführung von Bauwerken Gefahren schaffen
 - Pflicht, im **eigenen Verantwortungsbereich** die Sicherheitsregeln einzuhalten
 - Abgrenzung der Verantwortungsbereiche nach Gesetz, Vertrag oder ausgeübter Funktion

Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung

Zu (3): „Kausalität“:

Ein Kausalzusammenhang zwischen Unterlassung und Erfolg ist gegeben, wenn bei Vornahme der gebotenen Handlung der Erfolg mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre.

→ sog. hypothetische Kausalität

Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung

Beispiel: BGE 92 IV 86: Sachverhalt

X. war mit Kollegen Gast in einem Berghaus. Alkoholisiert (1.4 ‰) begab er sich um 0.15 Uhr auf die Toilette und weigerte sich, diese wieder zu verlassen. Am nächsten Morgen wurde er tot aufgefunden, er war an einer Kohlenmonoxyd-Vergiftung verstorben. Die nur 2.96 m³ Rauminhalt aufweisende Toilette besass weder Fenster noch sonstige Lüftung. Die wenige vorhandene Atemluft war durch eine Propangas-Beleuchtung verbraucht worden.

Es wurden zur Verantwortung gezogen der bauleitende Architekt P.W., weil er in der Toilette keine Lüftungsvorrichtungen hatte anbringen lassen, und E.W., Installateur der Gasbeleuchtung, weil er diese ohne Lüftungseinrichtung in Betrieb gesetzt hatte.

Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung

Beispiel: BGE 106 IV 264: Sachverhalt

J. hatte als verantwortlicher Bauleiter der Firma B. AG für die Sicherung des Hangs oberhalb einer Eisenbahn-Trasse eine ungewöhnliche Konstruktionsmethode gewählt. Die ca. 28 t schweren Elemente aus armiertem Beton wurden zunächst in senkrechter Stellung auf kippbaren Eisenschemeln betoniert und nachher gegen den Hang gekippt. Gegen vorzeitiges Umkippen wurden Holzabstützungen angebracht und die Kippschemel durch Eisenbolzen blockiert. Dennoch geriet ein eben fertiggestelltes Element vorzeitig ins Kippen, die Holzabstützungen und Eisenbolzen hielten nicht stand und der auf dem Element stehende Arbeiter G. wurde zwischen Element und Wand erdrückt.

Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung

Beispiel: BGE 114 IV 173: Sachverhalt

B. stellte anlässlich des Umbaus eines Geschäftshauses für die Vornahme von Spengler- und Dachdeckerarbeiten das Baugerüst auf, damit die Dachrinne ersetzt werden konnte. Da keine Arbeiten auf dem Dach selber auszuführen waren, wurde darauf verzichtet, einen Gerüstgang mit dicht geschlossenem Bretterbelag unterhalb der Dachtraufe zu errichten. In der Folge stürzte S. vom obersten Gerüstgang ca. 12 m in die Tiefe und verschied auf der Unfallstelle. Es muss angenommen werden, dass er sich an die horizontale Geländerstange anlehnte und diese aus ihrer Fixation sprang, worauf S. das Gleichgewicht verlor und hinunterstürzte.

Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung

Beispiel: BGer, 6B_885/2013: Sachverhalt

X. war als Bauleiter mit der Sanierung eines Garagenflachdachs sowie des darüber liegenden Balkons beauftragt. Zu diesem Zweck wurde der Balkon vorübergehend demontiert und auf seiner Höhe ein Notdach angebracht. Dieses verhinderte, dass jemand in die Tiefe stürzen konnte, sollte er aus der Balkontüre treten. Am 25.10.2006 waren die Sanierungsarbeiten am Flachdach beendet und das Notdach wurde entfernt. Am 26.10.2006 sollte der Balkon wieder montiert werden. An diesem Morgen betrat Y., die Putzfrau von Z., dessen Wohnung, öffnete Balkontüre und Läden, trat hinaus und stürzte ca. 2.85 Meter in die Tiefe. Dabei verletzte sie sich schwer.

Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung

Beispiel: BGer, 6B_566/2011: Sachverhalt

X. war als Architekt und Bauleiter damit betraut, einen Wintergarten zu erstellen. Die Baumeisterarbeiten übertrug er der B. GmbH. Als auf dem Dach der Garage Stahlträger montiert wurden, stürzte der Lehrling A. in die Tiefe und verletzte sich schwer. Wenige Stunden vor dem Unfall hatte sich X. auf der Baustelle aufgehalten, ohne zu intervenieren. Er hatte die B. GmbH auch nicht ersucht, ein Baugerüst zu erstellen.

Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung

Beispiel: 6B_801/2007: Sachverhalt

Der Bauarbeiter A. war damit beauftragt, Aussparungen für die sanitären Anlagen in eine frei stehende Zwischenwand zu fräsen und herauszuspitzen. Die Mauer stürzte ein und begrub A. unter sich. Dabei zog er sich schwere Verletzungen zu. Für die Planung des Bauprojektes war X. verantwortlich, der sämtliche Baupläne zeichnete und die Funktion eines Bauleiters innehatte.

TEIL 2: RELEVANTE STRAFNORMEN

C. Konkrete Gefährdung von Leib und Leben

Verletzung der Regeln der Baukunde

Gesetzestext:

- Art. 229 StGB: Verletzung der Regeln der Baukunde

¹ Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. [...]

² Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Verletzung der Regeln der Baukunde

(Verkürzte) Prüfschemata:

- Handlung
- „Erfolg“: Konkrete Gefährdung eines Menschen
- Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg
- Sorgfaltspflichtverletzung bzw. Vorsatz
- Pflichtwidrige Unterlassung
- Garantenstellung!
- „Erfolg“: Konkrete Gefährdung eines Menschen
- Hypothetischer „Kausalzusammenhang“ zwischen Unterlassung und Erfolg
- Sorgfaltspflichtverletzung bzw. Vorsatz

Verletzung der Regeln der Baukunde

Insbesondere: „die anerkannten Regeln der Baukunde“:

= die Prinzipien kunstgerechten Bauens, die als theoretisch richtig von der Praxis der Bauenden übernommen wurden

- Oft festgehalten in amtlichen Erlassen oder privaten Regelwerken (vgl. oben, zu den Art. 117/125 StGB)
- Verhinderung innovativer Vorgehensweisen?
- Private Regelwerke sind oft „Maximallösungen“ (das erhöht den Preis)

TEIL 2: RELEVANTE STRAFNORMEN

D. Abstrakte Gefährdung von Leib und Leben

Widerhandlungen gegen das Unfallversicherungs- und gegen das Arbeitsgesetz

Gesetzestexte:

- Art. 112 UVG: Vergehen

[...] wer als Arbeitgeber den Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt [...], wird [...] mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

- Art. 59 ArG: Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist strafbar, wenn er den Vorschriften über den Gesundheitsschutz [...] vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt; [...].

Widerhandlungen gegen das Unfallversicherungs- und gegen das Arbeitsgesetz

Kein „Erfolgseintritt“ vorausgesetzt

Anwendbarkeit dieser Regelungen unabhängig davon, ob jemand verletzt oder auch nur konkret gefährdet wurde.

TEIL 2: RELEVANTE STRAFNORMEN

E. Bestechung

Bestechung Privater

- Neue Bestimmung seit 1. Juli 2016
- Art. 322^{octies} StGB: aktiv
- Art. 322^{novies} StGB: passiv

Bestechung Privater

- Was ist strafbar?
 - **Was:** Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines nicht gebührenden Vorteils
 - **Wem:** Arbeitnehmer, Gesellschafter, Beauftragten oder sonstige Hilfsperson eines Dritten zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten
 - **Wofür:** pflichtwidrige oder im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung

Bestechung Privater

- Was ist nicht strafbar:
 - Vertraglich von Dritten genehmigte Vorteile
 - Geringfügige, sozial übliche Vorteile
- Was also ist ein Vorteil?
 - Sach- und Geldleistungen
 - Rechtliche Besserstellung
 - Beförderung, Ehrung, sexuelle Zuwendung
 - Was ist nicht gebührend?
 - Keine Berechtigung zur Annahme
 - «Man spürt das»

Bestechung Privater

- Paradigmenwechsel
 - Neu Offizialdelikt
 - Beeinflussung des Wettbewerbs unerheblich (Beispiel: Lieferung von mangelhafter Ware oder Erbringung von mangelhafter Planerleistung, Bestechung von Bauleitung, damit diese Mangelhaftigkeit nicht entdeckt wird (früher nach Art. 4a UWG nicht strafbar)

Was bedeutet das für den Planer?

- Kickbacks
- Folgeaufträge
- Nicht weiter gegebene Rabatte?

TEIL 2: RELEVANTE STRAFNORMEN

F. Urkundendelikte

Urkundendelikte

- **Gesetzestext:**

Art. 251 StGB: Urkundenfälschung

Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht [...] oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, [...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Urkundendelikte

Varianten:

- Fälschen i.e.S.: Erstellen einer unechten Urkunde
- Falschbeurkundung: Herstellen einer unwahren Urkunde (schriftliche Lüge)
 - Erhöhte Beweiseignung vorausgesetzt: Verlangt sind allgemeingültige, objektive Garantien, welche die Wahrheit der Tatsachenbehauptung gewährleisten

Urkundendelikte

- **Regierapporte und Prüfvermerke:**

Art. 47 SIA-Norm 118:

- ¹ Für Regiearbeiten erstellt der Unternehmer täglich einen von ihm unterzeichneten Rapport und hält ihn der Bauleitung in der vereinbarten Anzahl zur Verfügung. [...]
- ² Die Bauleitung prüft jeden Rapport unverzüglich und gibt dem Unternehmer die für ihn bestimmte Anzahl Exemplare innert 7 Tagen unterzeichnet zurück.

Urkundendelikte

Beispiel: BGE 117 IV 165: Sachverhalt

Y. erstellte Regierapporte, deren Inhalt nicht den Tatsachen entsprach. Sie wiesen über 950 Arbeitsstunden mehr aus, als tatsächlich geleistet worden waren.

Urkundendelikte

Beispiel: BGE 119 IV 54: Sachverhalt

Die X-AG stellte für Aushubarbeiten Rechnungen im Gesamtbetrag von Fr. 210 000.--, die inhaltlich unrichtig waren, weil der Unternehmer nur für rund Fr. 70 000.-- Arbeiten ausgeführt hatte. Diese Rechnungen wurden dem bauleitenden Architekten zur Kontrolle und Visierung vorgelegt. Der bauleitende Architekt versah die Rechnungen, die auf seine Veranlassung hin und nach seiner Weisung erstellt worden waren, mit dem Kontrollstempel der Bauleitung und dem Vermerk: „Zur Bezahlung freigegeben“.

Urkundendelikte

Erstellen falscher Rechnungen:

- BGer: Rechnungen haben keine erhöhte Beweiseignung
- Keine strafbare Falschbeurkundung (BGE 121 IV 131 usw.).
- Aber...

Urkundendelikte

Beispiel: BGE 138 IV 130: Sachverhalt

F. war Geschäftsführer einer AG. A., B., C., D. und E. hatten Bau- bzw. Handwerksarbeiten an der Privatliegenschaft von F. erledigt. Auf Anregung von F. wurden die entsprechenden Rechnungen aber nicht an F. persönlich, sondern an die AG adressiert. Die ausgestellten Rechnungen waren inhaltlich unwahr, da darin anstelle der tatsächlich geleisteten andere Arbeiten aufgeführt wurden. F. erfasste die in Rechnung gestellten Beträge in der Buchhaltung der AG als erfolgswirksame Aufwände, wobei er den Verbuchungen die inhaltlich unwahren Rechnungen als Belege zugrunde legte.

Teil 3: Was tun, wenn's ernst wird?

Was tun, wenn...?

- Tod, schwere Verletzung oder schwerwiegender Bauunfall
- Information Polizei/Staatsanwaltschaft
- Kommunikationskanal bestimmen
- Verteidiger aufbieten
- Sachverhalt festhalten
- Strategie festlegen (Kooperation, Aussageverweigerung)

**Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

Diskussion...